



Vorentwurf Gesetz über den Grossen Rat (GGR)

Begleitdokument neue Kantonsverfassung

I. Allgemeines	
<p>Art. 1. Zweck ¹Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zur Kantonsverfassung vom ... die Wahlen, Organisation und Betrieb des Grossen Rates.</p>	<p>Im Gesetz werden verschiedene Punkte aus der heutigen Verfassung, zusammen mit wichtigen Punkten aus dem Geschäftsreglement des Grossen Rates und der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung, zusammengefasst.</p>
<p>Art. 2. Verfügungen ¹Erlässt der Grosse Rat Verfügungen, gehen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 vor.</p>	<p>Das ist beispielsweise bei der Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen der Fall.</p>
II. Wahlen	
<p>Art. 3. Wahl Grosse Rat ¹Jedem Bezirk werden vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. ²Die restlichen Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. ³Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p>Art. 4. Grundlagen ¹Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. ²Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahrs zum Erneuerungswahljahr. ³Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.</p>	
<p>Art. 5. Ersatzwahlen ¹Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. ²Das in der Ersatzwahl gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein.</p>	

<p>²Bestehen sachliche Gründe, kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung des Grossen Rates aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung oder Urnenabstimmung.</p>	
<p>III. Organisation</p>	
<p>Art. 6. Organe Organe des Grossen Rates sind: a) das Büro des Grossen Rates; b) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident.</p>	
<p>Art. 7. Büro ¹Dem Büro gehören an: a) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident; b) die Grossratsvizepräsidentin oder der Grossratsvizepräsident; c) drei Stimmezählerinnen oder -zähler. ²Das Büro sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.</p>	
<p>Art. 8. Grossratspräsidentin oder -präsident ¹Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros. ²Sie oder er vertritt den Grossen Rat und das Büro gegen aussen.</p>	
<p>Art. 9. Kommissionen ¹Der Grosse Rat setzt Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften ein. ²Er setzt die gesetzlich bestimmten Aufsichtskommissionen ein.</p>	
<p>IV. Sessionen</p>	
<p>Art. 10. Ordentliche und ausserordentliche Sessionen ¹Der Grosse Rat versammelt sich jährlich zu fünf ordentlichen Sessionen. ²Er versammelt sich ausserordentlicherweise, wenn das Büro, die Standeskommission oder zehn Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen.</p>	<p>Heute hat die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates die Kompetenz, den Grossen Rat ausserordentlicherweise einzuberufen. Wird geändert auf Büro.</p>
<p>Art. 11. Sessionsort ¹Sessionsort ist Appenzell.</p>	

<p>²Der Grosse Rat kann bei Bedarf einzelfallweise andere Sessionsorte beschliessen.</p>	
<p>Art. 12. Einberufung ¹Das Büro beruft zu den Sessionen ein. ²Es legt dem Grossen Rat eine Geschäftsliste für die Sessionen vor.</p>	
<p>Art. 13. Erste Session der Amtsperiode ¹Die erste Session einer Amtsperiode wird bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch das amtsälteste Mitglied des Grossen Rates geleitet.</p>	<p>Heute fällt dieses Recht dem ältesten Grossratsmitglied zu. Änderung auf amtsältestes Mitglied.</p>
<p>Art. 14. Rechte der Standeskommission ¹Die Mitglieder der Standeskommission haben bei den Verhandlungen des Grossen Rates beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	
<p>Art. 15. Öffentlichkeit ¹Die Sessionen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich. ²Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen, bei Einbürgerungen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Grossen Rates. Die Beratung über die Geheimhaltung eines Geschäfts erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 16. Ausnahme ¹Kann eine Session wegen ausserordentlicher Ereignisse nicht stattfinden, kann die Session verschoben oder elektronisch durchgeführt werden, oder es können einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. ²Über solche Ausnahmen entscheidet der Grosse Rat oder bei Dringlichkeit das Büro.</p>	<p>Das Geschäftsreglement ist mit dem notwendigen Ausführungsrecht zu ergänzen. Zu regeln sind beispielsweise der im Vergleich zu den üblichen Sessionen geänderte Ablauf, die Möglichkeit der Reduktion der Geschäfte auf Dringliches, die Besonderheiten für das Einreichen von Aufträgen etc.</p>
<p>V. Aufsicht</p>	
<p>Art. 17. Oberaufsicht ¹Der Grosse Rat führt die Oberaufsicht über die Standeskommission, die Justiz und die weiteren Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben. ²Er setzt zur Wahrnehmung seiner Oberaufsicht gegenüber der Standeskommission und den Gerichten folgende Kommissionen ein: a) Staatswirtschaftliche Kommission;</p>	

b) Gerichtskommission.	
<p>Art. 18. Staatswirtschaftliche Kommission</p> <p>¹Die Staatswirtschaftliche Kommission überprüft, ob die Staatsaufgaben zielgerichtet, wirksam und zweckmässig erfüllt werden.</p> <p>²Sie kann im Rahmen ihres Auftrags:</p> <p>a) gewünschte Akten einsehen;</p> <p>b) Mitglieder der Standeskommission sowie Angestellte der Verwaltung und der kantonalen Anstalten befragen;</p> <p>c) Besichtigungen durchführen;</p> <p>d) Sachverständige Dritte beiziehen.</p> <p>³Sie orientiert die Standeskommission über ihre Feststellungen und erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p> <p>⁴Für allfällige Massnahmen ist die Standeskommission zuständig.</p>	
<p>Art. 19. Gerichtskommission</p> <p>¹Die Gerichtskommission des Grossen Rates nimmt die ihr übertragenen Aufsichtsrechte und -pflichten gegenüber den Gerichten wahr.</p> <p>²Sie orientiert die Gerichte über ihre Feststellungen und erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p> <p>³Für allfällige Massnahmen sind die Gerichte zuständig.</p>	
VI. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 20. Ausführungsrecht</p> <p>¹Der Grosse Rat regelt das Weitere für den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p>²Er erlässt für den Ratsbetrieb ein Geschäftsreglement.</p>	
<p>Art. 21. Übergangsbestimmungen</p> <p>.....</p>	
<p>Art. 22. Inkrafttreten</p> <p>.....</p>	